

ANTRAG

auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen mit gestaffeltem Zinssatz (5 % bis 7 % p.a.) und einer Maximallaufzeit von 25 Jahren

Anbieter: Sun Contracting AG

FL-9496 Balzers, Landstrasse 15
HR-Nummer FL-0002.555.661-3
IBAN: AT74 1860 0000 1700 1272



Persönliche Angaben des/der Darlehensgeber/-in (nachstehend „DG“ genannt):

<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau	Titel / Nachname // Firma		Vorname		Geboren am // Firmenbuchnr.	
Anschrift			PLZ		Ort	
Email		Telefon			Staatsangehörigkeit	

Antragsdaten:

Staffelzinstabelle	
Vertragslaufzeit	Zinssatz p.a.
ab Beginn	5,00 %
nach 7 Jahren	5,50 %
nach 10 Jahren	6,00 %
nach 15 Jahren	6,50 %
nach 20 Jahren	7,00 %

Ratenzahlung

Monatsrate: (mind. € 25,-)	€	Dynamikanpassung jährliche Erhöhung der Monatsrate um: <input type="radio"/> 8% <input type="radio"/> 6% <input type="radio"/> 4%
Ratenbeginn:	<input type="radio"/> 01. <input type="radio"/> 15. / Monat / Jahr	
Anfangszahlung:	€	
Gesamtsumme: (inkl. 4% Agio) (mind. EUR 1.000,00)	€	

Einmalzahlung

Gesamtsumme: (inkl. 4% Agio) (mind. EUR 1.000,00)	€
<input type="radio"/> Zinsen-Teilausschüttungsoption: Diese Option ist ausschließlich bei einem Einmalzahlungsvertrag möglich. Bei Auswahl dieser Option erfolgt eine regelmäßige Teilausschüttung von 5,00 % Zinsen p.a. (berechnet vom Nominalwert (Gesamtsumme abzüglich Agio)). Die Auszahlung dieser Zinsen erfolgt entsprechend der Auswahl monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, jeweils im Nachhinein.	
ab <input type="radio"/> 01. <input type="radio"/> 15. / Monat / Jahr	<input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> halbjährlich <input type="radio"/> vierteljährlich <input type="radio"/> jährlich
IBAN	

SEPA Lastschrift-Mandat (Einzug) für Ratenzahlungsverträge:

Ich (DG) ermächtige die Sun Contracting AG bis auf Widerruf, die vereinbarten Monatsraten von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Sun Contracting AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich (DG) kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Rücklastschriftgebühren sind vom DG zu tragen. Die Monatsraten werden entsprechend der Darlehensbedingungen (vgl. Pkt 5.) eingezogen.

Zahlungsempfänger: Sun Contracting AG,
Landstrasse 15, FL-9496 Balzers

Creditor-ID: AT27ZZZ00000061239

Mandatsreferenz: siehe Annahmeschreiben

Zahlungsort: wiederkehrender Einzug

Zahlungspflichtiger: siehe persönliche Angaben des DG

IBAN des Zahlungspflichtigen (DG)

Ich (DG) ver gebe für eigene Rechnung ein qualifiziertes Nachrangdarlehen in Form eines Ratenzahlungsvertrages oder Einmalzahlungsvertrages an die Sun Contracting AG (DN).

Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird auf Grundlage des Kapitalmarktprospektes sowie des Nachtrags vom 29.07.2022 (Kontrollvermerk vom 13.09.2022) und der Veranlagungsbedingungen gewährt.

Gemäß Pkt. 2.2. der Veranlagungsbedingungen kommt der vorliegende Vertrag mit Antragsannahme durch die DN zustande.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte sind einseitig abgedruckt.
Eine Rücktrittserklärung ist zu richten an:
Sun Contracting AG, Landstrasse 15, 9496 Balzers, Liechtenstein

Zweck der Zeichnung: <input type="radio"/> private Vermögensinvestition <input type="radio"/> Sonstiges:	Empfangsbestätigung: Der DG bestätigt den Erhalt von: <input type="radio"/> Antragskopie + Bedingungen <input type="radio"/> Kundenprofil + Risikohinweise <input type="radio"/> KMG-Prospekt vom 17.07.2020 <input type="radio"/> am 29.07.2022 veröffentlichter Nachtrag (Kontrollvermerk vom 13.09.2022)
---	--

Risikobelehrung:

Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen ist stets mit Risiken behaftet. Insbesondere kann ein teilweiser bzw. gänzlicher Verlust des eingesetzten Kapitals und der Zinsen nicht ausgeschlossen werden. Der DG übernimmt bei qualifizierten Nachrangdarlehens ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Sun Contracting AG. Der DG tritt für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Nachranggläubiger sind) zurück. Der DG kann seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag daher nur nach der Befriedigung der Gläubiger, die nicht nachrangig gestellt sind, jedoch vor den Ansprüchen von Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern, verlangen (qualifizierter Rangrücktritt). Außerhalb der Insolvenz verpflichtet sich der DG, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, als die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Sun Contracting AG führen würde.

Eine Prüfung der im Antrag gemachten Angaben des DG auf deren Richtigkeit ist der DN nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich.

Kosten der Darlehensnehmerin: Diese stehen der DN nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung und betragen bei voller Platzierung von qualifizierten Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 50 Mio. voraussichtlich 13,95% (exkl. Agio), wobei sich dieser Prozentsatz erhöht, sofern nicht das volle Volumen platziert wird. Darin enthalten sind die Kosten für die Konzeption, Entwicklung und Strukturierung dieses Angebots, die Prospekterstellung, Vertragsverwaltung und -pflege, Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Vertriebskosten; jeweils prognostiziert für die nächsten 25 Jahre.

Ort/Datum		Unterschrift DG
Der DG bestätigt den Erhalt und die Kenntnisnahme des gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes geprüften und bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) hinterlegten Kapitalmarktprospektes sowie des am 29.07.2022 veröffentlichten Nachtrags (Kontrollvermerk vom 13.09.2022). Dieser wurde unter www.sun-contracting.com veröffentlicht und ist als Download oder am Sitz der DN in Papierfassung weiterhin erhältlich.		
Der DG bestätigt, dass er ausreichend Zeit hatte sich mit dem Inhalt dieses Antrages und des Kapitalmarktprospektes sowie des am 29.07.2022 veröffentlichten Nachtrags (Kontrollvermerk vom 13.09.2022) vertraut zu machen und insbesondere die Risiken und Kosten, die Belehrung über Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz sowie dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz zur Kenntnis genommen zu haben.		

Umfassende Risikofaktoren befinden sich in V. Kapitel 5, Punkt 5.2. des Kapitalmarktprospektes sowie im am 29.07.2022 veröffentlichten Nachtrag (Kontrollvermerk vom 13.09.2022)

Veranlagungsbedingungen für qualifizierte Nachrangdarlehen der Sun Contracting AG (im folgenden „Veranlagungsbedingungen“)

1. Allgemeines • Verzinsung

- 1.1. Die Sun Contracting AG schließt als Darlehensnehmerin („Darlehensnehmerin“ oder auch kurz „DN“ genannt) zu den hier angeführten Bedingungen und Konditionen Verträge über „qualifizierte Nachrangdarlehen“ ab. Darlehensgeber („Darlehensgeber“ oder auch kurz „DG“ genannt) dieser qualifizierten Nachrangdarlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.
- 1.2. Ein „qualifiziertes Nachrangdarlehen“ im Sinn dieser Veranlagungsbedingungen ist ein Darlehen, das der Darlehensnehmerin von Darlehensgebern gewährt wird und das bedingungsgemäß eine fixe Verzinsung und die Abgabe einer „qualifizierten Rangrücktrittserklärung“ gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung der Darlehensgeber vorsieht.
- 1.3. Auf die Qualifizierten Nachrangdarlehen finden die folgenden Veranlagungsbedingungen Anwendung.

2. Angebot/Antrag des DG • Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Mit Abgabe des Angebotes (im folgenden auch „Antrag“) mittels des Antragsformulars der DN (gemäß dem Prospekt und dem am 29.07.2022 veröffentlichten Nachtrag (Kontrollvermerk vom 13.09.2022), den die DN im Zusammenhang mit dem Angebot der qualifizierten Nachrangdarlehen, gemäß Kapitalmarktgesetz („KMG“) erstellt und veröffentlicht hat; „Antragsformular“) auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen bietet der DG der DN den Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an. DG können außerdem online über die Website der DN www.sun-contracting.com/onlinezeichnungQND/ (kurz „Website“) ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen legen. Ist der DG Verbraucher im Sinn des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes kann er gemäß Konsumentenschutzgesetz, beziehungsweise bei Onlinezeichnung gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, binnen 14 Tagen ab Annahme des Antrages auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen durch die DN unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.
- 2.2. Auf den Antrag und auf das qualifizierte Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrages (Antragsformulars; inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklärungsbestätigung, Belehrung über Rücktrittsrechte), dieser Veranlagungsbedingungen, des Prospekts und des am 29.07.2022 veröffentlichten Nachtrags (Kontrollvermerk vom 13.09.2022), der nach dem Kapitalmarktgesetz („KMG“) erstellt worden ist) und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 2.3. Der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrages durch die DN zustande (*in weiterer Folge „Vertragsbeginn“*). Die Annahme wird dem DG schriftlich mitgeteilt; dies entweder durch Übermittlung einer Email an die vom DG bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief an die vom DG bekanntgegebene Postadresse.
- 2.4. Die Annahmefrist für die DN beträgt 3 Wochen ab Antragsstellung.

3. Zwei Arten des qualifizierten Nachrangdarlehens

- 3.1. Der DG ist berechtigt, zwischen zwei Arten von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen mit der DN zu wählen:
 - mit Ratenzahlung (kurz „Ratenzahlungsvertrag“ genannt) oder
 - mit Einmalzahlung (kurz „Einmalzahlungsvertrag“ genannt).
- 3.2. Soweit in diesen Veranlagungsbedingungen nicht anders geregelt, gelten deren Bestimmungen für beide Arten des qualifizierten Nachrangdarlehens.

4. Vereinbarte Gesamtsumme • Nominalwert der Einzahlungen • Agio

- 4.1. „Vereinbarte Gesamtsumme“ ist der Gesamtbetrag, den der DG vereinbarungsgemäß als qualifiziertes Nachrangdarlehen (inkl. Agio) an die DN zu leisten hat. Der Betrag der vereinbarten Gesamtsumme ergibt sich aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen und muss mindestens EUR 1.000,00 (eintausend Euro) betragen.
- 4.2. „Nominalwert der Einzahlungen“ ist der vom DG einbezahlte Betrag abzüglich des Agios.
- 4.3. „Agio“ ist ein Betrag in der Höhe von 4 % (vier Prozent) der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird stets von der vereinbarten Gesamtsumme berechnet. Das Agio wird zunächst von jeder Zahlung des DG (monatliche Rate gemäß Punkt 5.1., Anfangszahlung gemäß Punkt 5.2., Zuzahlung gemäß Punkt 5.3.; Einmalzahlung gemäß Punkt 6.1.) in Höhe von 4 % in Abzug gebracht. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende (gemäß Punkt 8.3.) die vereinbarte Gesamtsumme nicht erreichen, ist die DN – ausgenommen bei ordentlicher Kündigung des Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen durch die DN oder berechtigter außerordentlicher Kündigung durch den DG – berechtigt, den ausstehenden Restbetrag des Agios (berechnet auf die vereinbarte Gesamtsumme) von den geleisteten Zahlungen des DG und den auszusüttenden Zinsen in Abzug zu bringen (Beispiel: Vereinbarte Gesamtsumme = EUR 2.000,00; Agio [4 % von EUR 2.000,00] = EUR 80,00; tatsächlich geleistete Zahlungen = EUR 1.600,00; anteiliges Agio der tatsächlich geleisteten Zahlungen [4 % von EUR 1.600,00] = EUR 64,00; ausstehender Restbetrag des Agios = EUR 16,00). Das Agio berechnet auf die vereinbarte Gesamtsumme wird daher in voller Höhe von den vom DG insgesamt geleisteten Zahlungen und den auszusüttenden Zinsen abgezogen.

5. Zum Ratenzahlungsvertrag

- 5.1. Beim Ratenzahlungsvertrag erfolgt die Darlehensgewährung an die DN in der Form, dass der DG die vereinbarte Gesamtsumme in monatlichen Raten an die DN leistet. Die monatlichen Raten werden je nach Vereinbarung (gemäß des angenommenen Antrages eines DG) entweder zu jedem 1. Tag eines Kalendermonats oder zu jedem 15. Tag eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- 5.2. **Anfangszahlung.** Falls vereinbart (eine Auswahlmöglichkeit ist im Antragsformular vorgesehen), ist vom DG beim Ratenzahlungsvertrag

außerdem eine Anfangszahlung in der vereinbarten Höhe zu leisten. Bei der Anfangszahlung handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die zu Beginn der Darlehensgewährung vom DG zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Raten zu leisten ist, ohne die vereinbarte Gesamtsumme zu erhöhen. Sollte die Anfangszahlung nicht in der vereinbarten Höhe geleistet werden, wird der tatsächlich bezahlte Betrag als Anfangszahlung verbucht, wobei die vereinbarte Gesamtsumme dadurch unverändert bleibt. Die Anfangszahlung ist binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig.

- 5.3. **Zuzahlungen.** Darüber hinaus kann der DG beim Ratenzahlungsvertrag Zuzahlungen leisten. Zuzahlungen sind freiwillige regelmäßige und/oder unregelmäßige Zahlungen des DG, die nicht als Ratenzahlung oder Anfangszahlung geleistet werden.
 - 5.4. Beim Ratenzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG im Rahmen des Vertrages über qualifizierte Nachrangdarlehen geleisteten Zahlungen (monatliche Raten + allfällige Anfangszahlung + allfällige Anfangszahlung + allfällige Zuzahlungen) die vertraglich vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antrag des DG (Antragsformular). Sobald die vereinbarte Gesamtsumme erreicht ist, werden von der DN keine Zahlungen mehr angenommen und wird eine allfällige Einzugsermächtigung eingestellt. Allfällige Zahlungen (insbesondere Zuzahlungen), die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtsumme führen, werden von der DN an den DG zurücküberwiesen. Solche Überzahlungen haben keinen Einfluss auf die vereinbarte Gesamtsumme, auf den Rückzahlungsbetrag (die Zinsen) oder auf das Agio.
 - 5.5. Beim Ratenzahlungsvertrag richtet sich die Höhe der monatlichen Rate nach der getroffenen Vereinbarung (Antrag). Eine monatliche Rate hat aber mindestens € 25,00 (fünfundzwanzig Euro) zu betragen. Die DN kann monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Jeder Betrag einer monatlichen Rate, der € 25,00 übersteigt oder (ausnahmsweise) unterschreitet, muss ohne Rest durch 1 teilbar sein.
 - 5.6. **Änderungen der monatlichen Raten.** Beim Ratenzahlungsvertrag hat der DG die Möglichkeit, die monatlichen Raten für die erst in Zukunft fälligen Raten nach Maßgabe folgender Regelungen (auch wiederholt) einseitig zu erhöhen oder zu verringern. Der Betrag einer monatlichen Rate darf ungeachtet dessen € 25,00 aber nicht unterschreiten. Zudem muss jede monatliche Rate ohne Rest durch 1 teilbar sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die einseitige Änderung der Höhe der monatlichen Rate durch den DG nicht zulässig. Die DN ist berechtigt, monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise zu akzeptieren, wobei der DG hierauf keinen Rechtsanspruch hat. Der DG hat für den Fall einer zugunsten der DN erteilten Einzugsermächtigung die beabsichtigte Änderung der monatlichen Rate der DN zwei Wochen vor beabsichtigter Wirksamkeit der Änderung in Schriftform bekanntzugeben, damit eine rechtzeitige Anpassung der Einzugsermächtigung erfolgen kann, andernfalls eine Änderung der monatlichen Raten nicht möglich ist.
 - 5.7. **Dynamikanpassung.** Der DG hat die Möglichkeit, im Antrag auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen beim Ratenzahlungsvertrag die Option „Dynamikanpassung“ zu wählen. In diesem Fall wird beim Ratenzahlungsvertrag je nach Wahl am Antrag die monatliche Rate einmal jährlich um 4 %, 6 % oder 8 % erhöht. Je nach Vereinbarung über die Fälligkeit der monatlichen Raten (gemäß Punkt 5.1. entweder zu jedem 1. Tag eines Kalendermonats oder zu jedem 15. Tag eines Kalendermonats) erfolgt die entsprechende Erhöhung zum 01.07. oder zum 15.07. jeden Jahres, erstmalig ab Juli des Folgejahres. Grundlage für jede Erhöhung ist die jeweils aktuelle monatliche Rate vor der jeweiligen Erhöhung, wobei die errechnete Monatsrate kaufmännisch auf volle Eurobeträge ohne Kommastellen gerundet wird. Auch die Dynamikanpassung führt nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Gesamtsumme (vgl. Punkt 5.4.).
- ### 6. Zum Einmalzahlungsvertrag
- 6.1. Beim Einmalzahlungsvertrag leistet der DG keine wiederkehrenden monatlichen Raten/Zahlungen, sondern eine einmalige Zahlung („Einmalzahlung“); dies in der Höhe der vereinbarten Gesamtsumme. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antrag des DG (Antragsformular) und hat zumindest EUR 1.000,00 (inkl. Agio) zu betragen. Die Einmalzahlung ist in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.
 - 6.2. Auch beim Einmalzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG, allenfalls binnen sechs Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, geleisteter Zahlungen die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen.
- ### 7. Zahlungen des DG • Finanzierungskostensatz
- 7.1. Zahlungen des DG aufgrund des qualifizierten Nachrangdarlehens sind entweder auf jenes Konto der DN zu leisten, das im Antrag auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (Antragsformular) angeführt wird oder auf jenes Konto, das die DN dem DG im schriftlichen Annahmeschreiben oder in der E-Mail, mit der ein Angebot angenommen wird, bekanntgibt.
 - 7.2. Soweit nicht anders zwischen DN und DG vereinbart wird, werden beim Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen und ist die Anfangszahlung vom DG auf das Konto der DN gemäß Punkt 7.1. anzuweisen.
 - 7.3. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme des Ratenzahlungsvertrages nicht erreichen, hat der DG der DN einen pauschalierten Finanzierungskostensatz in der Höhe von einmalig 4 % der Differenz zwischen der in der Zeichnung zugesagten Gesamtsumme (sohin inkl. Agio) und den bereits geleisteten Zahlungen (inkl. Agio) zu leisten (der „Finanzierungskostensatz“). Dieser wird von der DN vom errechneten Rückzahlungsbetrag einbehalten und ist der Höhe nach begrenzt, weswegen DG keine Nachzahlungsverpflichtung haben. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Vertrag über ein qualifiziertes

Nachrangdarlehen durch ordentliche Kündigung durch die DN oder berechtigte außerordentliche Kündigung durch den DG beendet wird.

8. Vertragslaufzeit

- 8.1. Ein Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen wird auf 25 Jahre abgeschlossen.
- 8.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 2.3.).
- 8.3. Die Vertragslaufzeit endet („Vertragsende“)
 - mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den DG oder durch die DN (vgl. Punkt 11.),
 - mit Wirksamkeit einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den DG oder durch die DN (vgl. Punkt 12.),
 - spätestens nach 25 Jahren nach Vertragsbeginn (Punkt 2.3), wobei die Fristenberechnung gemäß § 902 Abs 2 ABGB erfolgt.

9. Fixe Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens (Staffelzins)

- 9.1. Die Fixverzinsung ist gestaffelt und daher von der tatsächlichen Vertragslaufzeit abhängig.
- 9.2. Die Zinssätze betragen je tatsächlicher Vertragslaufzeit der Höhe nach wie folgt, wobei der jeweils höhere Zinssatz ab Erreichen der unten angeführten Vertragslaufzeit für die Folgejahre zur Anwendung kommt und auf frühere Zeiträume der Vertragslaufzeit daher nicht rückwirkend anwendbar ist:

Vertragslaufzeit	Fixzins p.a. / Zinssprung
ab Beginn	5,00 %
7 Jahre	5,50 %
10 Jahre	6,00 %
15 Jahre	6,50 %
20 Jahre	7,00 %

- 9.3. Der Zinsenlauf beginnt mit dem jeweiligen Valutatag einer Zahlung des DG gemäß Punkt 9.7. Die Zinsen sind endfällig (ausgenommen gemäß Punkt 9.4.), weswegen es erst bei Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und anschließenden Auszahlung der bis dahin aufgelaufenen Zinsen kommt. Der gestaffelte Zinssatz ergibt sich aus der tatsächlichen Vertragslaufzeit in Jahren entsprechend der Zinstabelle in Punkt 9.2. Der jeweils ermittelte Zinssatz für die jeweilige Vertragslaufzeit kommt für den Nominalwert der von einem DG geleisteten Einzahlungen (Punkt 4.2.) ab dem jeweiligen Zinssprung für die Folgejahre zur Anwendung, wobei auch Zinsezinsen gewährt werden, sodass Zinserträge jährlich dem Kapital zugeschlagen und verzinst werden. Eine Zinsperiode beträgt jeweils ein Jahr und beginnt sohin mit dem jeweiligen Valutatag gemäß Punkt 9.7. zu laufen. Die jeweils geleisteten Zahlungen eines DG werden daher bis zum Erreichen eines Zinssprungs mit dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssatz verzinst und werden ab diesem Zeitpunkt mit dem dann geltenden höheren Zinssatz verzinst. Kapitalisierte Zinsen vermindern nicht die Zahlungsverpflichtung des DG zur vollständigen Erreichung der vereinbarten Gesamtsumme.

- 9.4. **Teilausschüttungen bei Einmalzahlungsverträgen.** Der DG kann bei einem Einmalzahlungsvertrag bei Antragsstellung eine Teilausschüttung der Zinsen wählen. In diesem Fall werden – vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung des Punktes 13. – ab dem vom DG gewählten Datum Zinsen in Höhe von 5,00 % p.a. des Nominalwertes der Einzahlungen ausgeschüttet. Der je nach Vertragslaufzeit anwendbare Zinssatz bleibt hiervon unberührt. Die Endabrechnung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe der anwendbaren Zinssätze gemäß Punkt 9.2. unter Berücksichtigung (= Anrechnung) der bereits (teilweise) ausgeschütteten Zinsen zum Vertragsende. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen erfolgt abhängig von der Vereinbarung (Auswahlmöglichkeit im Antragsformular) entweder jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich („Ausschüttungsperiode“) jeweils im Nachhinein. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen beginnt frühestens am 1. Tag oder 15. Tag desjenigen Kalendermonats, der dem Ablauf der ersten (zeitlich vollständigen) Ausschüttungsperiode folgt

(Beispiele: Vertragsbeginn immer am 01.07.2020;

1) vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Jahr und vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten, dann früheste erstmalige Teilausschüttung am 01.07.2021;

2) wenn vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Monat und der vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten, dann früheste erstmalige Teilausschüttung am 01.08.2020;

3) wenn vereinbarte Ausschüttungsperiode vierteljährlich und vereinbarter Ausschüttungstermin am 15, dann früheste erstmalige Teilausschüttung am 15.10.2020).

Die Bezahlung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und der bereits bezahlten Zinsen erfolgt bis spätestens 2 Wochen nach Vertragsende, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 13.) zur Anwendung gelangen (vgl. Punkt 10.3.).

- 9.5. Nur der Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, wird verzinst. Das Agio beträgt stets 4 % der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 4.3. dieser Veranlagungsbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht (siehe Punkt 4.3).
- 9.6. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.
- 9.7. Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Konto der DN gemäß Punkt 7.1. (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 5.; Einmalzahlung und Zuzahlung gemäß Punkt 6.; „Valutatag“), und endet mit dem Vertragsende.
- 9.8. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der

Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig (vgl. Punkt 10.). Dies gilt nicht im Fall der Teilausschüttung der Zinsen gemäß Punkt 9.4.

10. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

- 10.1. Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich zusammen wie folgt:
 - Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, zuzüglich
 - Zinsen auf den Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 9.), abzüglich
 - allfällig erfolgter Teilausschüttungen von Zinsen bei Einmalzahlungsverträgen, abzüglich
 - allfälliger Finanzierungskostenersatz (Punkt 7.3.) bei unvollständiger Bezahlung der vereinbarten Gesamtsumme (inkl. Agio) durch den DG bei Ratenzahlungsverträgen zum Vertragsende.
- 10.2. Der Rückzahlungsbetrag ist endfällig. Dies bedeutet, dass es erst zum Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und binnen zwei Wochen nach Vertragsende zur Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt. Sofern der DG bei einem Einmalzahlungsvertrag die Teilausschüttung von Zinsen wählt, werden die Zinsen gemäß Punkt 9.4. ausbezahlt. Bei den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen erhalten die DG die Fixverzinsung, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 13.) zur Anwendung gelangen.
- 10.3. Auszahlungen an den DG aufgrund des qualifizierten Nachrangdarlehens erfolgen auf das von diesem auf der Website registrierte bzw. im Antrag angegebene Konto des DG, welches der DG stets per Schreiben an die DN aktuell zu halten hat. Die Auszahlung der DN auf das vom DG angegebene – bzw. im Falle der Aktualisierung zuletzt angegebene – Konto hat für die DN schuldbefreiende Wirkung.
- 10.4. DG nehmen zur Kenntnis, dass sie verpflichtet sind bzw. sein können, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN trifft diesbezüglich keine Pflichten. Sie wird weder Steuern für die DG einheben noch an das zuständige Finanzamt abführen noch zusätzliche Beträge an die DG bezahlen (kein Tax Gross-Up).

11. Ordentliche Kündigung / Kündigungsverzicht

Der DG und die DN sind berechtigt, den Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsletzen ordentlich zu kündigen („ordentliche Kündigung“). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Kündigungsadressaten zu erfolgen. DN und DG verzichten für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Vertragsbeginn (Punkt 2.3.) auf die Ausübung des Kündigungsrechts („Kündigungsverzicht“). DN und DG sind (ausgenommen im Rahmen einer berechtigten außerordentlichen Kündigung) daher mindestens 5 Jahre und sieben Monate an den Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen gebunden (Bsp.: Ende der fünfjährigen Kündigungsfrist am 31.03.; erstmalige Kündigung möglich ab 01.04., früheste Wirksamkeit der Kündigung zum 31.10.).

12. Außerordentliche Kündigung

- 12.1. Der DG und die DN sind jeweils berechtigt, den Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („außerordentliche Kündigung“). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Kündigungsadressaten zu erfolgen. Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen mit dem Zugang der Kündigungserklärung und der DG erhält den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 10. dieser Veranlagungsbedingungen ausbezahlt.
- 12.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage des DG oder der DN ist kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen, sofern die DN die Verschlechterung deren Finanz- oder Vermögenslage nicht fahrlässig verschuldet hat.
- 12.3. Für die DN liegt insbesondere dann ein wichtiger Grund vor, der sie berechtigt, den Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen außerordentlich vorzeitig zu kündigen, wenn der DG bei einem Ratenzahlungsvertrag seiner Ratenzahlungsverpflichtung nicht nachkommt, sohin mit einer Rate seit mindestens sechs Wochen im Verzug ist und trotz Mahnung durch die DN unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen den Rückstand nicht abdeckt.

13. Qualifizierter Rangrücktritt • Nachrangigkeit

- 13.1. Bei der Verbindlichkeit der DN aus einem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, qualifiziert nachrangige Verbindlichkeit der DN.
- 13.2. Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit
DG stimmen zu, dass die Verbindlichkeiten der DN aus den qualifizierten Nachrangdarlehen unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der DN begründen, die
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nichtnachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der DN sind;
 - (ii) gleichrangig untereinander und zumindest gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht besicherten Instrumenten oder Verbindlichkeiten der DN sind, die nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der DN sind oder als nachrangig zu diesen bezeichnet werden.
- 13.3. DG stimmen ferner zu, dass im Fall der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der DN oder eines sonstigen Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz der DN, die Verbindlichkeiten der DN aus den qualifizierten Nachrangdarlehen im Rang gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten nachrangig sind, so dass in diesen Fällen Zahlungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die DN aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der DN aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nach diesen Veranlagungsbedingungen oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind.
- 13.4. Die DG erklären ausdrücklich und unwiderruflich, dass kein Insolvenzverfahren gegen die DN aufgrund der Verbindlichkeiten der DN aus den qualifizierten Nachrangdarlehen eröffnet werden muss.

Verbindlichkeiten aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden bei der Überprüfung, ob die Verbindlichkeiten der DN ihre Vermögenswerte übersteigen, nicht berücksichtigt; die Verbindlichkeiten der DN aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden daher nicht bei der Prüfung, ob eine Überschuldung gemäß § 67 (3) der österreichischen Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift in Liechtenstein vorliegt, berücksichtigt.

Die DG verpflichten sich, so lange keine Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen von der DN zu verlangen, so lange das Eigenkapital der DN im Sinne des § 255 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs negativ ist oder durch eine Zahlung der DN aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen negativ werden könnte (daher, das Eigenkapital ist durch Verluste aufgebraucht). Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt eine Auszahlung erst, wenn diese Einschränkungen nicht mehr vorliegen. Die Auszahlung erfolgt entweder binnen zwei Wochen falls die Vertragslaufzeit bereits abgelaufen ist oder vor Vertragsende und bei Teilausschüttungen im Rahmen von Einmalzahlungsverträgen jeweils zum nächstmöglichen Termin gemäß Punkt 9.4. Fällige Beträge werden bis zur Auszahlung dem in Punkt 9. genannten Zinssatz verzinst.

13.5. Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

(i) Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Weil die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung mit den DG abgeschlossen haben, hat dies zur Konsequenz, dass alle übrigen Gläubiger der DN (mit denen die DN keine Nachrangigkeit im Zusammenhang mit deren Forderungen vereinbart hat) gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.

(ii) DG – zweiter Rang: Die Forderungen von DG gegen die DN sind gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber der DN (siehe „dritter Rang“) vorrangig. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.

(iii) Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die DN Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubigern und der DG nachrangig gestellt.

14. Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des DG

Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte

übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

15. Stellung des DG im Unternehmen der DN

Mit dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der DN verbunden. Dem DG stehen demgemäß keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der DN, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

16. Keine Inkassovollmacht • Keine steuerliche Beratung • Keine abweichenden Vereinbarungen

Für den Fall einer Zeichnung über einen Vermittler wird festgehalten, dass die DN Vermittlern weder eine Inkassovollmacht eingeräumt hat noch einräumen wird. Es ist Vermittlern seitens der DN untersagt, eine Beratung in steuerlichen Fragen durchzuführen, bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes. DG nehmen zur Kenntnis, dass Vermittler keinesfalls berechtigt sind, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, die den Veranlagungsbedingungen widersprechen, sie ergänzen oder sonst über dessen Inhalt abweichen oder hinausgehen.

17. Rechtswahl / Gerichtsstand

17.1. Für sämtliche Rechtsverhältnisse und Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen und/oder mit diesen Veranlagungsbedingungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).

17.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen und/oder mit diesen Veranlagungsbedingungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht mit der örtlichen Zuständigkeit für Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

17.3. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen und/oder mit diesen Veranlagungsbedingungen gegen die DN ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der DN oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Diese Bestimmung beschränkt nicht das gesetzliche Recht der Verbraucher, Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Belehrung über Rücktrittsrechte

Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz:

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen

Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,

4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder
5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

Rücktrittsrecht gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz:

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände sind
1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt oder
4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

Rücktrittsrecht nach dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz:

Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz), so kann der Verbraucher gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

Persönliches Kundenprofil / Aufklärungsbestätigung



Kenntnisse / Erfahrungen

auf dem Gebiet der Veranlagung:

sehr gut O keine Angaben
mittel keine

Sparbuch / Bausparen	<input type="radio"/>				
Lebensversicherungen	<input type="radio"/>				
Anleihen / Anleihenfonds	<input type="radio"/>				
Aktien / Aktienfonds	<input type="radio"/>				
Gemischte Fonds	<input type="radio"/>				
Sonstige Fonds	<input type="radio"/>				
Immobilien	<input type="radio"/>				
Veranlagungen	<input type="radio"/>				
Beteiligungen	<input type="radio"/>				

Einkommen / Vermögenswerte:

O keine Angaben

Nettoeinkommen/M	
davon frei verfügbar	
Sparbuch/Bausparen	
Versicherungen	
Wertpapiere	
Immobilien	
Verbindlichkeiten	

Beruf / Bildung / Gespräch:

O keine Angaben

Derzeitiger Beruf	
Frühere Berufe <small>(nur wenn im Finanzbereich)</small>	
Ausbildung <small>(höchster Abschluss)</small>	

Zeichnungsort:

PLZ/Ort:

<input type="radio"/> Geschäftsräumlichkeiten	
<input type="radio"/> Kundenräumlichkeiten	
Geschäftsanhaltung durch Kunden	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN
Besprechung vorangegangen	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN

Bemerkungen:

Risikobereitschaft:

<input type="radio"/>	geringfügig	Die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund; verhältnismäßig geringere Kursschwankungen, ein geringerer Verlust ist nicht ausgeschlossen (zB Geldmarktinstrumente, Cashfonds, Kapitalgarantierte Produkte bei Einhaltung der Laufzeit)
<input type="radio"/>	mäßig	Anlage mit mittelmäßigen Wertschwankungen, höheren Ertragschancen, aber auch mittleren Risiken und Kursverlusten (zB Anleihen, Anleihenfonds, gemischte Dachfonds)
<input type="radio"/>	gesteigert	Dynamische, ertragsorientierte Veranlagung mit Verlustmöglichkeit, ein höheres Kurs- und Fremdwährungsrisiko wird akzeptiert, ein hoher Verlust ist möglich (zB Aktienfonds)
<input type="radio"/>	hoch	Hohe Ertragschancen stehen hohen Risiken – eventuell auch in Kombination mit Fremdwährungsrisiken – gegenüber, ein sehr hohes Bonitätsrisiko wird in Kauf genommen; ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich (zB einzelne Aktien mit niedriger Liquidität und Marktkapitalisierung, das gegenständliche qualifizierte Nachrangdarlehen)
<input type="radio"/>	sehr hoch	Extrem riskante Anlage; spekulativ, nicht nur ein Totalverlust des Kapitaleinsatzes ist möglich, es kann zusätzlich zu Nachschusspflichten kommen (zB Optionen, Futures, Beteiligungskapital)

Voraussichtlicher Investitionshorizont:	bis 6 Jahre	über 6 Jahre	über 12 Jahre	über 20 Jahre
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Der Darlehensgeber („DG“) wurde aufgeklärt über die:

- Eigenschaften und Besonderheiten** des qualifizierten Nachrangdarlehens
- Abhängigkeit des Zinssatzes** von der tatsächlichen **Vertragslaufzeit**
- Kündigungsmöglichkeiten** gemäß Veranlagungsbedingungen
- Wichtigkeit einer **angemessenen** und **finanzierbaren Gesamtsumme** (insb. wegen **Agio und Finanzierungskostensatz**)
- hohen Risiken** des qualifizierten Nachrangdarlehens (insb. wegen der **qualifizierten Nachrangklausel**)
- Abhängigkeit der Rückzahlung vom tatsächlichem Unternehmenserfolg**
- Veranlagungsbedingungen**, sowie darüber dass **Vermittler keinesfalls berechtigt sind, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zu treffen** oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, **die den Veranlagungsbedingungen widersprechen**, sie ergänzen oder sonst über dessen Inhalt abweichen oder hinausgehen
- im Antrag abgedruckten **gesetzlichen Rücktrittsrechte**

WARNHINWEIS: Im Fall unrichtiger oder unzureichender Informationen in diesem persönlichen Kundenprofil durch den DG, kann nicht beurteilt werden, ob das qualifizierte Nachrangdarlehen für den DG geeignet oder angemessen ist. **Eine Prüfung der im Antrag gemachten Angaben des DG auf deren Richtigkeit ist der DN nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich.**

Bitte beachten Sie die umseitig abgedruckten Risikohinweise! Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier nur um einen Überblick über die Risiken handelt. Eine umfassende Darstellung der Risikofaktoren finden Sie in V. Kapitel 5, Punkt 5.2. des Kapitalmarktprospektes sowie im am 29.07.2022 veröffentlichten Nachtrag (Kontrollvermerk vom 13.09.2022)

Blatt 1+2 für Sun Contracting AG Blatt 3 für Geschäftspartner Blatt 4 für Kunden

Ort/Datum	Unterschrift DG

Identifizierung:	Ausweisart:	Name der identifizierenden Person	Stempel + Unterschrift	
	<input type="radio"/> Reisepass	Gültig bis:		Geschäftspartner-Nummer
	<input type="radio"/> Personalausweis	Ausstellende Behörde:		Ort/Datum
<input type="radio"/> Führerschein				

Für die Identitätsprüfung bei juristischen Personen (Gesellschaften, etc.) ist – vorbehaltlich weiterer Erfordernisse – die Vorlage eines Registerauszuges (Firmenbuch, Genossenschaftsregister oder ein vergleichbares amtliches Register oder Verzeichnis) erforderlich und daher dem Antrag beizufügen.

Der Geschäftspartner bestätigt, dass der Darlehensgeber für die Identifizierung anwesend war und die Angaben anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild überprüft wurden.

!!! Eine Kopie dieses Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beizufügen !!!

Umfassende Risikofaktoren befinden sich in V. Kapitel 5, Punkt 5.2. des Kapitalmarktprospektes sowie im am 29.07.2022 veröffentlichten Nachtrag (Kontrollvermerk vom 13.09.2022)

RISIKOHINWEISE ALLGEMEIN:

Darlehensgeber („DG“) sind insbesondere nachstehenden Risiken ausgesetzt.

- Risiko des Totalverlustes:** Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos werden kann und man das eingesetzte Kapital nicht zurückerhält.
- Besondere Risiken bei Investitionen auf Kredit:** Investitionen auf Kredit stellen generell ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss, unabhängig vom Erfolg des Investments in das qualifizierte Nachrangdarlehen, zurückgeführt werden. Die Kreditkosten schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere für Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.
- Klumpenrisiko:** Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn keine oder nur eine geringe Diversifizierung/Streuung der Investitionen erfolgt. Von einem Investment in nur wenige Sparten bei gleichzeitig hohem relativen Investitionsvolumen – gemessen an den finanziellen Verhältnissen des Investors – ist abzuraten.
- Inflationsrisiko:** Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Investor infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Dem Risiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens, zum anderen der reale Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll.

RISIKOHINWEISE QUALIFIZIERTES NACHRANGDARLEHEN:

- Bei dem gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehen an die Sun Contracting AG („DN“) handelt es sich um eine **unternehmerische Investition**.
- Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist mit bestimmten **Risiken in Bezug auf das Merkmal der Nachrangigkeit** verbunden. Der DG geht mit der qualifizierten Nachrangigkeit ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der DN ein. Die Nachrangigkeit bedeutet, dass Zahlungen an den DG erst dann geleistet werden, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der DN vollständig befriedigt worden sind. Durch die Nachrangigkeit trägt der

Unverbindliche Darstellung der vereinbarten Gesamtsumme: Durch die nachstehende Tabelle soll der DG einen besseren Überblick zur Festlegung seiner vereinbarten Gesamtsumme (inklusive Agio) erhalten. Es wird unverbindlich dargestellt, wie viele Jahre bei einem Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten ungefähr bezahlt werden müssen, um die vereinbarte Gesamtsumme zu erreichen und wie sich die Zahldauer verkürzt, wenn die Monatsrate jährlich um 4 %, 6 % oder 8 % Dynamikanpassung („DYN“) erhöht wird.

Zahldauer:	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
25€ M.Rate	1.500	3.000	4.500	6.000	7.500
mit 4% DYN	1.625	3.602	6.007	8.933	12.494
mit 6% DYN	1.691	3.954	6.983	11.036	16.459
mit 8% DYN	1.760	4.346	8.146	13.729	21.932
50€ M.Rate	3.000	6.000	9.000	12.000	15.000
mit 4% DYN	3.250	7.204	12.014	17.867	24.988
mit 6% DYN	3.382	7.908	13.966	22.071	32.919
mit 8% DYN	3.520	8.692	16.291	27.457	43.864
100€ M.Rate	6.000	12.000	18.000	24.000	30.000
mit 4% DYN	6.500	14.407	24.028	35.734	49.975
mit 6% DYN	6.765	15.817	27.931	44.143	65.837
mit 8% DYN	7.040	17.384	32.583	54.914	87.727
150€ M.Rate	9.000	18.000	27.000	36.000	45.000
mit 4% DYN	9.749	21.611	36.042	53.601	74.963
mit 6% DYN	10.147	23.725	41.897	66.214	98.756
mit 8% DYN	10.560	26.076	48.874	82.372	131.591
200€ M.Rate	12.000	24.000	36.000	48.000	60.000
mit 4% DYN	12.999	28.815	48.057	71.467	99.950
mit 6% DYN	13.529	31.634	55.862	88.285	131.675
mit 8% DYN	14.080	34.768	65.165	109.829	175.454
250€ M.Rate	15.000	30.000	45.000	60.000	75.000
mit 4% DYN	16.249	36.018	60.071	89.334	124.938
mit 6% DYN	16.911	39.542	69.828	110.357	164.594
mit 8% DYN	17.600	43.460	81.456	137.286	219.318

DG gegenüber den anderen nicht nachrangigen Gläubigern der DN ein **erhöhtes Risiko sein Kapital und die Zinsen zu verlieren**. Bei der Beurteilung, ob die DN im Sinne der Insolvenzordnung überschuldet ist, werden die Verbindlichkeiten aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nicht berücksichtigt.

- Für das qualifizierte Nachrangdarlehen besteht **kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz**. Eine individuelle Veräußerung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden; ferner ist eine vorzeitige Kündigung erst nach fünf Jahren (zuzüglich Kündigungsfrist) möglich.
- Der wirtschaftliche Verlauf der DN hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete **Prognose über den wirtschaftlichen Verlauf der DN nicht möglich**.
- Treten die vorgenommenen Annahmen und Planungen - aus welchem Grund auch immer - nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile zu tragen, dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann. Der DG muss daher in der Lage sein, bei einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung der DN einen **Totalverlust** in Kauf zu nehmen und zu verkraften.
- Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der DN, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.
- Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens auf die persönliche Situation des DG einen Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt beizuziehen. Für die individuelle Besteuerung allfälliger Erträge aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen, sowie die entsprechende Veranlagung, ist jeder Investor selbst verantwortlich.
- Dieses qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Investition trennen zu können.**

Unverbindliche Darstellung der geplanten Zinsentwicklung: Durch die nachstehende Tabelle soll der DG einen besseren Überblick zur geplanten Entwicklung der Zinsen erhalten. Es wird unverbindlich dargestellt, wie sich das Vertragsguthaben bei einer Monatsrate von EUR 100,- mit und ohne jährlicher Dynamikanpassung (DYN) entwickelt und wie sich eine Anfangszahlung (AZ) von EUR 5.000,- oder EUR 10.000,- auswirkt (Tabelle 1) bzw. wie sich eine Einmalzahlung ohne Monatsraten entwickelt (Tabelle 2). Eine allfällige Steuer wird in diesen Darstellungen weder berücksichtigt noch abgezogen.

Jahr / Zahlungen	DYN 0%	DYN 4%	DYN 6%	DYN 8%
5 / nur Monatsrate	6.538	7.055	7.329	7.614
5 / Rate + 5.000AZ	12.664	13.181	13.455	13.740
5 / Rate +10.000AZ	18.790	19.308	19.582	19.866
10 / nur Monatsrate	15.070	17.806	19.396	21.156
10 / Rate + 5.000AZ	23.001	25.736	27.327	29.087
10 / Rate +10.000AZ	30.932	33.667	35.258	37.018
15 / nur Monatsrate	26.873	34.530	39.402	45.144
15 / Rate + 5.000AZ	37.486	45.144	50.016	55.758
15 / Rate +10.000AZ	48.099	55.757	60.629	66.371
20 / nur Monatsrate	43.608	60.491	72.197	86.881
20 / Rate + 5.000AZ	58.149	75.032	86.738	101.422
20 / Rate +10.000AZ	72.690	89.573	101.279	115.963
25 / nur Monatsrate	68.038	101.076	125.927	159.069
25 / Rate + 5.000AZ	88.433	121.471	146.321	179.464
25 / Rate +10.000AZ	108.828	141.866	166.716	199.859

EUR	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
1.000	1.225	1.586	2.123	2.908	4.079
5.000	6.126	7.931	10.613	14.541	20.395
10.000	12.252	15.862	21.227	29.082	40.790
15.000	18.378	23.793	31.840	43.624	61.184
25.000	30.631	39.655	53.067	72.706	101.974
50.000	61.262	79.309	106.134	145.412	203.948
100.000	122.523	158.618	212.267	290.825	407.896